OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607773/17/MS

Datum:
Linz, 12. Jänner 2026

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 7. August 2025, GZ: BHKI/925090008426/25, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. August 2025, GZ: BHKI/925090008426/25, wurde über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung gemäß § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG auf der Grundlage des § 134 Abs. 3c KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 120 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden, verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 12 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wird folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 05.03.2025, 17:31 Uhr
Ort: 4600 Wels, Volksgartenstraße, Beim Abbiegen nach Norden in die Adlerstraße, Fahrtrichtung Osten
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen. [...]
Sie haben als Lenker/in während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon wurde auch nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet. Dies wurde bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt. Sie haben die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen dies angeboten wurde.“

Begründend verweist die belangte Behörde auf die von ihr als glaubwürdig beurteilten Aussagen des Polizeibeamten und nimmt darauf basierend die dem Beschwerdeführer angelastete Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 11. August 2025 zugestellt wurde, richtet sich die am 4. September 2025 verfasste und am 8. September 2025 eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Erkenntnis ersatzlos zu beheben und das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer habe während des Lenkens des Kraftfahrzeuges sein Mobiltelefon nicht verwendet. Er habe vielmehr ein Diktiergerät verwendet, welches er in der Hand hielt und in welches er hineinsprach. Das Mobiltelefon habe er in der Brusttasche des Sakkos eingesteckt gehabt.

Mit Schreiben vom 9. September 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor

und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung und für den Fall der Durchführung einer mündlichen Verhandlung auf eine Teilnahme verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten behördlichen Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, an der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilnahmen. Die belangte Behörde verzichtet auf die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung. Als Zeugen wurden Bezirksinspektor G__ und Inspektor H__ einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 5. März 2025, 17:31 Uhr den Lkw mit dem Kennzeichen [...] in 4600 Wels auf der Volksgartenstraße und weiter nach Abbiegen nach Norden auf der Adlerstraße in Fahrtrichtung Osten.

Der Beschwerdeführer hatte sein Mobiltelefon, ein Smartphone, dabei und nutzte dieses während des Lenkens des fraglichen Fahrzeuges zur fraglichen Zeit jedoch nicht als Navigationssystem, sondern zum Telefonieren.

Das Lenken des fraglichen Kfz am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit wurde wie der Umstand, dass der Beschwerdeführer sein Mobiltelefon dabeihatte, nicht bestritten.

Der Beschwerdeführer brachte jedoch in der Verhandlung vor, er habe nicht das Smartphone in der Hand gehabt, sondern ein Diktiergerät, da er Gespräche mit Kunden oder Geschäftspartner sowie Gedanken gern aufnehme bzw. mittels Diktiergerät festhalte. Gegenüber der Polizei hatte er angegeben, er habe mit dem Smartphone nicht telefoniert, sondern die Diktierfunktion benutzt. Dies stellte der Beschwerdeführer im weiteren Verlauf des Behördenverfahrens, als auch in der Beschwerde und der mündlichen Verhandlung in Abrede, indem er angab, er habe ein Diktiergerät verwendet.
Auf Ersuchen des Verwaltungsgerichtes zeigte der Beschwerdeführer in der Verhandlung sowohl sein Smartphone als auch sein Diktiergerät vor. Beim Smartphone handelte es sich um ein Gerät üblicher Größe mit schwarzem Display und einem petrolfärbigen Cover, welches aber, nach Angaben des Beschwerdeführers,

zwischenzeitlich getauscht worden war und damals anthrazit gewesen war. Das Diktiergerät war deutlich kleiner, schmäler und silberfarben.

Beide Zeugen sagten übereinstimmend aus, der Beschwerdeführer habe ein dunkles Gerät in der rechten Hand gehalten, entweder im Bereich des Ohrs bzw. der rechten Gesichtshälfte bzw. im Nahbereich des Gesichts/Mund und habe er mit dem Mund Sprechbewegungen gemacht. Dies hatten beide Zeugen nach ihren Angaben sehen können, da sie und der Beschwerdeführer aufeinander zugefahren waren, bevor der Beschwerdeführer einen Abbiegevorgang eingeleitet habe und dabei das Handy abgelegt hatte.
Beide Zeugen erkannten das verwendete Gerät als Mobiltelefon. Die Zeugin beschrieb es als ein dunkles Gerät (schwarzes Display), das der Beschwerdeführer während des Lenkens in der rechten Hand gehalten hatte, dabei Sprechbewegungen mit dem Mund vollführte und es danach vom Gesichtsbereich weggenommen und abgelegt hatte.
Aufgrund der Zeugenaussage betreffend das Aussehen des vom Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit verwendeten Gerätes und dem vom Beschwerdeführer vorgezeigten Diktiergerät ist auszuschließen, dass er das Diktiergerät zur fraglichen Zeit während des Lenkens des fraglichen Fahrzeuges in der Hand hatte, sondern es sich um sein Mobiltelefon gehandelt hat.

Zur Frage, wo das Mobiltelefon vom Beschwerdeführer abgelegt worden war, ist festzuhalten, dass der Umstand, wo dieses danach gelegen hatte, keinen Beitrag zur Klärung der hier wesentlichen Frage, ob der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit beim Lenken des fraglichen Fahrzeuges sein Mobiltelefon (ausgenommen als Navigationssystem) verwendet hat, beitragen kann. Aus diesem Grund war der Beweisantrag auf Durchführung eines Lokalaugenscheins bzw. Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens zur Klärung, ob sich im fraglichen Fahrzeug ober- und unterhalb des Radios ein Fach befindet, in das ein Mobiltelefon eingelegt werden kann, abzuweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG ist dem Lenker während des Fahrens das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten.

Gemäß § 134 Abs. 3c KFG begeht eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 100 Euro zu ahnden ist, wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges die in § 102 Abs. 3 fünfter Satz angeführte Verpflichtung nicht erfüllt, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt wird oder aus

Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 140 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen. Erfolgt die Übertretung durch eine Person, die sich noch in der Probezeit befindet, so sind auch im Falle einer Anhaltung die Daten der Person (Name, Geburtsdatum) sowie Zeit und Ort der Übertretung zu erfassen und es ist die Führerscheinbehörde davon zu verständigen.

Der Gesetzgeber beabsichtigte mit der Novellierung des § 102 Abs. 3 KFG 1967 im Zuge der 32. KFG-Novelle, BGBl I 40/2016, offenkundig dem mit der Nutzung der Funktionen eines Mobiltelefons (zusätzlich zu jener zu Fernsprechzwecken; somit z.B. Surfen im Internet oder Lesen von Push-Nachrichten) einhergehenden Ablenkungspotential im Straßenverkehr entgegenzutreten; dass der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung hingegen jegliches denkbares Hantieren mit einem Mobiltelefon, unabhängig davon, ob die vom Mobiltelefon zur Verfügung gestellten (technischen) Funktionen vom Anwender konkret genutzt werden, unter Strafe zu stellen beabsichtigte, ist hingegen nicht indiziert. In den Materialien (vgl. RV 1054 Blg. NR Nr XXV. GP, 1 und 9) ist von der "Erweiterung des Handyverbots" die Rede; es liegt sohin nahe, dass damit nur die Verwendung eines Mobiltelefons im Sinne des Nutzens der möglichen Funktionen gemeint ist, zumal sich ohne Inanspruchnahme der gerätespezifischen Funktionen ein Mobiltelefon nicht von einem sonstigen Gegenstand (z.B. einer Wasserflasche oder einer Sonnenbrille) unterscheidet. Im Ergebnis ist sohin festzuhalten, dass die Wortfolge "jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons" nur die mit Inanspruchnahme einer gerätespezifischen Funktion (z.B. Surfen im Internet und Lesen von Push-Nachrichten), außer jener zu Fernsprechzwecken (diese ist bereits unter "Telefonieren" gemäß § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 zu subsumieren; vgl. dazu etwa VwGH 12.5.2023, Ra 2023/02/0071) verbundene Handhabung eines Mobiltelefons erfassen soll (VwGH 29. August 2023, Ra 2023/11/01010).

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen steht für das Landes-verwaltungsgericht zweifelfrei fest, dass der Beschwerdeführer die ihm im bekämpften Straferkenntnis zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungs-

vorschrift kein Verschulden trifft. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe nicht sein Mobiltelefon, sondern ein Diktiergerät in der Hand gehabt, war nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens feststeht, dass der Beschwerdeführer ein Mobiltelefon in der Hand hielt und mit dem Mund Sprechbewegungen durchführte (s. o. II.), sodass von einem zumindest fahrlässigen Verhalten auszugehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Verwendung des Mobiltelefons als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.

§ 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG bezweckt den Schutz anderer Verkehrsteilnehmer, stellt doch Ablenkung, etwa durch die Verwendung eines Mobiltelefons, eine der häufigsten Unfallursachen dar.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Im Beschwerdeverfahren ist kein Umstand hervorgekommen, der zusätzlich als mildernd oder als erschwerend zu werten wäre.

Bei der Strafbemessung wurde von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgegangen. Dieser Schätzung hat der Beschwerdeführer nicht widersprochen, sodass der Strafbemessung weiterhin durchschnittliche Vermögens- und Einkommensverhältnisse zugrunde zu legen sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Strafbemessung der belangten Behörde nach den oben angeführten Grundsätzen erfolgte und kein Ermessensmangel festzustellen ist und die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe (Ersatzstrafe) als tat- und schuldangemessen zu bewerten ist. Im Ergebnis ist somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von 24 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß